

Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 22 (1920)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]

Autor: Girtanner-Salchli, H.

Kapitel: II.A.6: Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : Konkordat der westlichen Kantone

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus den bei der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vorhandenen Untersuchungsregistern aus den Jahren 1803 bis 1834 und 1845 bis 1848 ergibt sich, dass während dieser Zeit im ganzen fünfzehn Fälle von Münzfälschungen und von Verbreitung falscher Münzen in Untersuchung gezogen worden waren. Als Strafe für diese Verbrechen kamen zur Anwendung : Gefangenschaft, Kettenstrafe, Prügel, Ausstellung am Pranger, ferner Zahlung der Gerichtsgebühren und der ausserrechtlichen Kosten.

Soweit an Hand der Akten das Vorhandensein falscher St. Gallermünzen konstatiert werden konnte, haben wir deren nähere Beschreibung mit dem III. Teil : C. Beschreibung der St. Gallischen Kantonalmünzen, vereinigt, worauf hier verwiesen wird.

6. — Konkordat der westlichen Kantone.

In der Sitzung vom 15. Juli 1825 war die Mitteilung gemacht worden, dass die Stände *Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Freiburg* und *Waadt* am 16. April 1825 einen Münzverein mit einander abgeschlossen hätten, dessen Ratifikation bereits erfolgt sei.

Als Münzfuss wurde der 1818 von der Tagsatzung für die ganze Schweiz als eidgenössischer bestätigte Münzfuss (siehe Seite 204) angenommen. Nach diesem soll ein Schweizerfranken $125 \frac{1}{3} \frac{543}{000}$ Grains (franz.) an feinem Silber enthalten; eine Mark fein Silber kostet daher Fr. 36 Btz. 7 Rp. $1\frac{1}{3}$. Dieser Münzfuss sollte sowohl für die eigenen Prägungen vom Franken aufwärts, als auch für die Wertung der fremden Geldsorten dienen. Die Scheidemünzen sollten höchstens im Betrag von 5 % zu Kapital- und Wechselzahlungen verwendet werden können. Die beschlossene Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen während 20 Jahren wurde bestätigt. Der

Anteil der konkordierenden Kantone an der helvetischen Scheidemünze sollte nach Massgabe der eidgenössischen Geldscala von 1803 im Verhältniss von $\frac{2}{3}$ Batzen und abwärts und $\frac{1}{3}$ Fünfbatzenstücken, innert den nächsten zwei Jahren aus dem Umlauf zurückgezogen und eingeschmolzen werden. Die konkordierenden Stände wurden verpflichtet, von den eigenen Scheidemünzen innert fünf Jahren eine Summe von Frs. 568,700.— ($\frac{3}{4}$ Batzen und abwärts und $\frac{1}{4}$ Silbermünzen vom Franken abwärts) aus dem Verkehr zurückzuziehen und einzuschmelzen. Die Menge der Münzen, die im Umlauf bleiben durften, wurde auf Frs. 3,816,000.— festgesetzt. Die Scheidemünzen der nicht konkordierenden Stände wurden ausser Kurs gesetzt und diejenigen fremder Staaten gänzlich verboten. Ueber die Ausführung des Konkordates hatte eine Münzaufsichtskommission zu wachen, in der jeder konkordierende Stand vertreten war. Das neue Konkordat trat am 1. Januar 1826 in Kraft¹.

7. — Bestrebungen betreffend die Zentralisation des Münzwesens.

a) *Vorschlag zur Beordnung mittelst eines neuen Bundesvertrages.*

Nachdem die Tagsatzung während einer Reihe von Jahren sich rücksichtlich der Münzfragen fast ausschliesslich mit der Liquidation der helvetischen Scheidemünzen beschäftigt hatte, die in Folge gegenseitigen Entgegenkommens der Stände im Jahre 1834 zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werden konnte (es kann hier auf die langwierigen, aber teilweise sehr interessanten

¹ Neue Sammlung der Gesetze und Dekrete des Grossen und Kleinen Rates der Stadt und Republik Bern, IV, 1824-1827, Seite 213.